

Mitteilungsvorlage

DS 411/2021

öffentlich

Datum: 12.10.2021
Geschäftszeichen / Amt: 51 / Jugendamt

Beratungsfolge: Sitzungstermin:
Dezementenkonferenz 19.10.2021
Jugendhilfeausschuss 02.11.2021

Betreff: Leistung der Jugendhilfe - Erziehungs- und Familienberatung--hier: Jahresbericht 2020

Sachverhalt:

Die Erziehungsberatung gemäß § 28 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII ist im Rahmen der Hilfen zur Erziehung eine Leistung der Jugendhilfe mit einklagbarem Individualanspruch. Sie ist als **Pflichtaufgabe durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe** vorzuhalten.

Ebenso sind Beratungsleistungen in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen (§ 16 Abs.2 Nr.2 SGB VIII) sowie Beratungsleistungen nach § 17 SGB VIII – Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung ebenfalls den Pflichtleistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zuzurechnen und von diesem zu erbringen.

Der Landkreis erbringt – dem Gedanken der Subsidiarität folgend – Teile dieser Leistungen nicht selbst, sondern bedient sich dazu eines freien Trägers der Jugendhilfe.

Dazu hat der Landkreis mit dem Deutschen **Paritätischen Wohlfahrtsverband Sachsen-Anhalt e.V.** eine Vereinbarung gemäß § 77 SGB VIII abgeschlossen (letzter Vereinbarungsstand: 17.12.2004), in der der Leistungsinhalt, die personellen und sächlichen Rahmenbedingungen sowie die Kostentragung geregelt sind.

Der Landkreis Stendal hält somit die **Erziehungs- und Familienberatungsstelle** zur Versorgung der Bevölkerung des Landkreises im Leistungsbereich der **§§ 16, 17 und 28 SGB VIII** in freier Trägerschaft vor, soweit entsprechende Leistungen nicht unmittelbar durch den Landkreis erbracht werden.

Die Erziehungs- und Familienberatungsstelle wird aktuell mit 4 Beratungsfachkräften und einer halben Verwaltungskraft geführt. Hauptstandort ist Stendal. Es besteht eine Außenstelle in Osterburg und es werden regelmäßig Sprechstunden in Havelberg angeboten.

Als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist der Landkreis grundsätzlich auch vollumfänglich Kostenträger für diese vorzuhaltende Leistung.

Ein Kostenbeitrag wird von den Nutzern entsprechend der Regelungen des SGB VIII nicht erhoben.

Das Land Sachsen-Anhalt hat die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Vorhaltung der **Erziehungsberatungsstellen** insoweit unterstützt, als dass es ab 1991 zunächst per Förderrichtlinie jährlich die Kosten für die Beratungsfachkräfte in Höhe eines Festbetrages insgesamt 40.000 Euro übernommen hat.

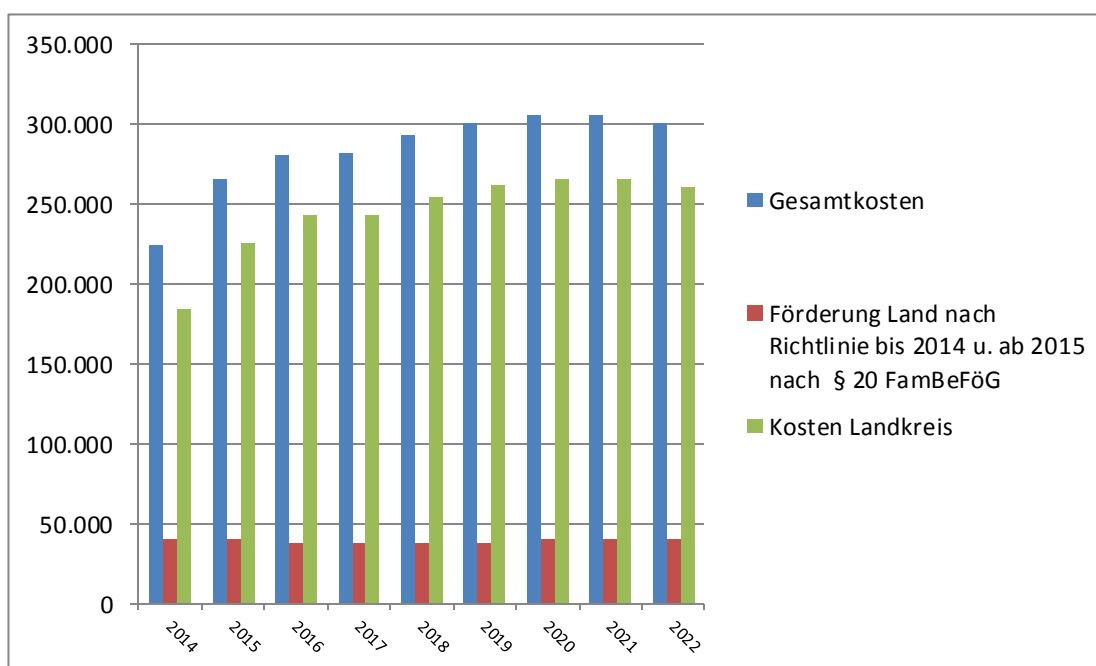
Mit der am 01. Januar 2015 in Kraft getretenen Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Neuordnung der Förderung sozialer Beratungsstellen (FamBeFÖG) ist diese Festbetrags-Mitfinanzierung für die Erziehungs- und Familienberatungsstelle weggefallen. Anstelle dessen gewährt das Land den Landkreisen ab 01.01.2026 gemäß § 20 unter den Voraussetzungen des Vorliegens einer entsprechenden Sozialplanung als auch eines verbindlichen Kooperationskonzeptes der Beratungsstellen eine Zuweisung zur Förderung der Angebote von Ehe-, Lebens-, Familien und Erziehungsberatungsstellen sowie Suchtberatungsstellen.

Der Gesamt-Zuweisungsbetrag ist gedeckelt und der Verteilungsmaßstab des Landes orientiert sich an der Einwohnerzahl des Landkreises. Mit der Umstellung der Förderung von einer direkten Förderung des Trägers

der Beratungsstelle auf eine Zuweisung an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wurde landkreisintern zwischen den Ämtern 50 und 51 verabredet den errechneten prozentualen Anteil der bisherigen Förderung auf der Grundlage der Gesamtförderung vor der Umstellung beizubehalten.

Die nachfolgenden Übersichten zeigen die Entwicklung der **Gesamtkosten der Erziehungs- und Familienberatungsstelle** als auch die entsprechenden Aufwendungen des Landkreises nach Abzug der dafür reservierten Landeszuweisung.

	Gesamtkosten	Förderung Land nach Richtlinie bis 2015 u. ab 2016 nach § 20 FamBeFöG	Kosten Landkreis
2014	223.900	40.000	183.900
2015	265.304	40.000	225.304
2016	281.300	38.407	242.893
2017	281.512	38.435	243.077
2018	292.894	38.302	254.592
2019	300.600	38.400	262.200
2020	305.800	39.890	265.910
2021	306.100	40.650	265.450
2022	301.200 (Plan)	40.700	260.500



Die aktuell gültige Vereinbarung gemäß § 77 SGB VIII muss zwingend angepasst werden, da sie nicht mehr dem aktuellen Rechtsstand des SGB VIII entspricht.

In diesem Zusammenhang sind gemäß § 79a SGB VIII ebenfalls Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Arbeit der Erziehungs- und Familienberatungsstelle durch den Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzulegen.

Dieser Prozess soll möglichst zeitnah begonnen werden.

Anlagenverzeichnis:

Jahresbericht der Erziehungs-und Familienberatungsstelle- PSW gGmbH